Satzung über die Entschädigung, den Auslagenersatz und Verdienstausfall für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laatzen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 18.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laatzen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

1.1 Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeister	300,00 €
1.2 Stellvertretende Stadtbrandmeisterin/ Stellvertretender Stadtbrandmeister	250,00 €
2.1 Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister	200,00 €
2.2 Stellvertretende Ortsbrandmeisterin/ Stellvertretender Ortsbrandmeister	150,00 €
3. Zugführerin/Zugführer	75,00 €
4.1 Gruppenführerin/Gruppenführer in der Ortsfeuerwehr Laatzen	50,00 €
4.2 Gruppenführerin/Gruppenführer in einer anderen Ortsfeuerwehr	40,00 €
5.1 Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart	50,00 €
5.2 Stadtkinderfeuerwehrwartin/Stadtkinderfeuerwehrwart	50,00 €
5.3 Stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart	25,00 €
6.1 Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart	40,00 €
6.2 Stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin/ Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	20,00 €
7.1 Kinderfeuerwehrwartin/Kinderfeuerwehrwart	40,00 €
7.2 Stellvertretende Kinderfeuerwehrwartin / Stellvertretender Kinderfeuerwehrwart	20,00 €
8. Schirrmeisterin/Schirrmeister der Stadtfeuerwehr	180,00 €
9.1 Gerätewartinnen/Gerätewarte – Grundbetrag	50,00 €
9.2 Steigerungsbetrag je Feuerwehrkraftfahrzeug	10,00 €
10. Beauftragte/ Beauftragter für Funk- und Alarmierungstechnik der Stadtfeuerwehr	60,00 €
11. Stadtausbildungsleiterin/Stadtausbildungsleiter	50,00 €

12.	Stadtsicherheitsbeauftragte/Stadtsicherheitsbeauftragter	50,00 €
13.	Beauftragte/Beauftragter für Pressearbeit der Stadtfeuerwehr	50,00 €
14.	Schriftwartin/Schriftwart im Stadtkommando	35,00 €
15.1	Musikzugführerin/Musikzugführer	75,00 €
15.2	Stellvertretende Musikzugführerin/ Stellvertretender Musikzugführer	25,00 €

(2) Den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren der Stadt Laatzen wird - mit Ausnahme derjenigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger gemäß Absatz 1, die bereits eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten - folgende Aufwandsentschädigung je Kalenderjahr gewährt:

a) Bei Teilnahme an mindestens 10 Ausbildungsdiensten und 5 Einsätzen	50,00 €
b) bei Teilnahme an mindestens 10 Ausbildungsdiensten und 10 Einsätzen	75,00 €
c) bei Teilnahme an mindestens 20 Ausbildungsdiensten und 20 Einsätzen	100,00 €
d) bei Teilnahme an mindestens 20 Ausbildungsdiensten und 30 Einsätzen	125,00 €

Brandsicherheitswachen, für die eine Entschädigung nach § 1 Abs. 4 gewährt wurde, werden bei der Ermittlung der Aufwandsentschädigung für den Übungs- und Einsatzdienst nicht berücksichtigt.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach den vorstehenden Absätzen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Reisekostenvergütung für Dienstfahrten im Stadtgebiet, Telefon- und Portokosten u. ä. Kosten) sowie des Verdienstausfalles und des Pauschalstundensatzes. Die Regelungen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

(4) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die zum Brandsicherheitswachdienst herangezogen werden und die für diese Zeit nicht nach § 12 NBrandSchG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt wurden, haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 € je geleisteter Stunde.

(5) Die Pauschalversteuerung der Aufwandsentschädigungen wird von der Stadt Laatzen übernommen.

§ 2

Dienstreisen

(1) Dienstreisen an Orte außerhalb des Stadtgebietes müssen von der Stadt Laatzen angeordnet bzw. genehmigt sein. Keiner Genehmigung bzw. Anordnung bedürfen Dienstreisen und Dienstgänge ausfolgenden Anlässen:

Beschaffungsfahrten, Werkstattvorführungen, Fahrten zu einer Feuerwehrtechnischen Zentrale der Region Hannover, Sitzungen und Dienstbesprechungen, Einsätzen sowie Ausbildungsdienste innerhalb der Region Hannover mit Dienstfahrzeugen bzw. mit anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugen.

(2) Für durch die Stadt Laatzen angeordnete oder genehmigte Dienstreisen und Dienstgänge der Feuerwehrmitglieder - mit Ausnahme der in § 1 Abs. 1 genannten Funktionsträgerinnen oder - träger - besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts sowie den hierzu erlassenen internen Regelungen und Dienstanweisungen der Stadt Laatzen.

(3) Die in § 1 Abs. 1 genannten Funktionsträgerinnen oder -träger haben nur für durch die Stadt angeordnete oder genehmigte Dienstreisen Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts.

(4) Zahlungen von Reisekostenvergütungen entfallen, sofern von anderen Stellen (z. B. Nds. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz) entsprechende Leistungen erbracht werden. Für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Pflege der Kameradschaft und sonstigen Festlichkeiten werden keine Vergütungen gezahlt.

(5) Dienstreiseanträge sind rechtzeitig vor Antritt der Reise schriftlich unter Angabe des Grundes bei der Stadt Laatzen, über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister zu stellen.

§ 3

Sonstige Entschädigungen und Zuschüsse

(1) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch die Arbeitgeberin, den Arbeitgeber oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln haben (bspw. Selbstständige, Freiberufler, Landwirte), wird der nachgewiesene Verdienstausfall auf Antrag ersetzt. Der Höchstbetrag wird auf 40,00 € pro Stunde, höchstens für 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche festgesetzt.

(2) Wird für eine notwendige Ausbildungsveranstaltung am Nds. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis kein Verdienstausfall geltend gemacht, gewährt die Stadt Laatzen auf Antrag dem Feuerwehrmitglied für maximal 5 Tage pro Jahr und 8 Stunden pro Tag bzw. 40 Stunden je Woche eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10,00 € je Stunde.

(3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die ausschließlich einen Haushalt führen und einen Verdienstfall nicht geltend machen können, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 € je Stunde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren werden auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde ersetzt.

(5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die die persönlichen Voraussetzungen der Ziffer 3 der FwDV 7 erfüllen und bei denen kein Grund für die Ungeeignetheit vorliegt, erhalten auf Antrag einen monatlichen Zuschuss i.H.v. 40 % des Mitgliedsbeitrages des Fitnessstudios, in welchem Sie Mitglied sind, höchstens jedoch 40,00 € je Monat.

§ 4

Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträgerinnen oder -träger nach § 1 Absatz 1 entfällt, wenn die Empfängerin oder der Empfänger ununterbrochen länger als drei Kalendermonate an der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert ist, mit Ablauf dieses Zeitraumes. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(2) Nimmt die Vertretung die Funktion ununterbrochen für mehr als drei Kalendermonate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie für die darüberhinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung für diese Funktion. Ihre eigene Aufwandsentschädigung ist hierauf anzurechnen.

§ 5

Auszahlung der Entschädigung und des Zuschusses

(1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 werden, unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Sie werden grundsätzlich monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Die übrigen Entschädigungsansprüche werden nachträglich auf schriftlichen Antrag gewährt. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

(3) Die Zuschüsse nach § 3 Abs. 5 werden halbjährig, nach Vorlage des Mitgliedsvertrages ausgezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung den Auslagenersatz und Verdienstausfall für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laatzen tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Laatzen, 19.09.2025

Kai Eggert,
Bürgermeister